



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 20.01.2025

Nr. 1

Jahrgang 2025

18.01.2025

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Allgemeinverfügung zur Geflügelpest

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung (EU) 2020/687, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-V); Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Ansbach Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der Geflügelpest-V folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Im Landkreis Ansbach wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest, Subtyp H5 in einem Betrieb am 27.12.2024 durch das Landratsamt Ansbach amtlich festgestellt.

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Ansbach wurde um den befallenen Betrieb eine Schutzzone (Sperrbezirk) und eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist von Teilen der Überwachungszone betroffen.

Um die den Seuchenbestand umgebende Schutzzone (Sperrbezirk) wird mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern, soweit diese Fläche sich im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim befindet, eine **Überwachungszone** (Beobachtungsgebiet) festgelegt, das folgende Gemeindegebiete umfasst:

Gemeinde	Gemeindeteile
Oberzenn	Egenhausen Wimmelbach Sichelbronn
Trautskirchen	Dagenbach
Neuhof a.d. Zenn	Rothenhof

II.

Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-V (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in den unter der Ziffer I genannten Gemeindegebieten halten, haben diese von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Geflügel ist, mit Ausnahme von Tauben, in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Die Nutzung von Oberflächenwasser (z.B. Dachwasser, Bachwasser o.ä.) zur Versorgung des Geflügels ist untersagt.

III.

Die sofortige Vollziehung der unter der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist, angeordnet.

IV.

Anliegender Kartenabschnitt ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

V.

Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429, Art. 22, 24, 25, 27, 40, 41, 42 DelVO (EU) 2020/687, §§ 21, 27 Geflügelpest-V gilt für die unter Ziffer I. bezeichnete Überwachungszone folgendes:

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-V (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) halten, haben dem Veterinäramt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Geflügel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier,
 - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
- Ausgenommen hiervon sind
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
 - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
 - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
 - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Geflügel gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
 - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

3. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem das gehaltene Geflügel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 09161/92-3503).

4. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

5. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter

<https://www.desinfektion-dvg.de> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit dem gehaltenen Geflügel im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),

- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.

- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

7. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

8. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Geflügel als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

VTN Walsdorf, Hetzentännig 2, 96194 Walsdorf, Tel.: 09549/366, Fax: 09549/7804

9. Freilassen von Geflügel: Niemand darf gehaltenes Geflügel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

10. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltenes Geflügel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

11. Transportmittel für Verbringungen von gehaltenem Geflügel und der Erzeugnisse von gehaltenem Geflügel durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.

12. Die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen

13. Die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, kann die Tötung und unschädliche Beseitigung von in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltenem Geflügel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.

14. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Ausnahmeregelungen:

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen in der Überwachungszone können nach Maßgabe der §§ 28, 29 Geflügelpest-V vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf Antrag genehmigt werden. Anträge und fachliche Rückfragen können beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – Veterinäramt – Tel. 09161/923503, Email: vetamt@kreis-nea.de gestellt werden.

Dies gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Veterinäramt, Telefon: 09161/92-3503.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG mit bis zu 30.000 € (§ 32 Abs. 3 TierGesG) geahndet werden.

Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einer Schutzzone als auch in einer Überwachungszone, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad-Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf der Internetseite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a.

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 1/2025 am 18. Januar 2025 veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der Allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Neustadt a.d.Aisch, 30.12.2024
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Höfler

LkrABl. Nr. 1/2025

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

43.2-1711-I-2024-38

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb von drei VESTAS Windenergieanlagen, Typ
V172, 7.2 MW Nennleistung**

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 21a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung
(9. BImSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Bürgerwindenergie Eggensee-Wulkersdorf GmbH & Co. KG, Neue Str. 17 a, 91459 Markt Erlbach, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei VESTAS Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m und einer Gesamt-Anlagenhöhe von 261,00 m (Typ VESTAS V172 – 7.2 MW) erteilt.

Die Anlagen sollen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 3084 der Gemarkung Neustadt a.d.Aisch sowie auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1319 und 1321 der Gemarkung Emskirchen errichtet werden. Die Anlagen befinden sich damit in der Planungsregion Westmittelfranken (8) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf dem Gebiet der Gemeinden Neustadt a.d.Aisch und Emskirchen. Die Standorte liegen in einem zukünftigen Vorranggebiet für Windenergienutzung (WK 124). Das Gebiet ist im aktuellen Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken (31. Änderung) als Vorranggebiet enthalten. Die Anlagenstandorte befinden sich nördlich der Bundesstraße 8 im Waldgebiet, zwischen den Ortschaften Eggensee, Wulkersdorf und Brunn.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Bürgerwindenergie Eggensee-Wulkersdorf GmbH & Co. KG als Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)
Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes
Errichtung und Betrieb von drei VESTAS Windenergieanlagen, Typ V172 mit 7.2 MW, NH 175,00 m, RD 172,00 m, Anlagenhöhe 261,00 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen, vgl. Ziff. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen
WEA 1: Flur-Nummer: 3084, Gemarkung: Neustadt a.d.Aisch
WEA 2: Flur-Nummer: 1319, Gemarkung: Emskirchen
WEA 3: Flur-Nummer: 1321, Gemarkung: Emskirchen

1.4 Genehmigungsunterlagen
Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
(...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom **20.01.2025 bis einschl. 03.02.2025** im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 206, Frau Leitner (tina.leitner@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 03.02.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 19.12.2024, Az. 43.2-1711-I-2024-38. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 20.12.2024
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 1/2025

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3005233469 (1233469) wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 27.12.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 1/2025

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4631261940 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 30.12.2024
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 1/2025

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT UFFENHEIM
Haushaltssatzung 2025

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit den Art. 40, 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.880.000,00 EURO und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 429.000,00 EURO ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden nach Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung werden wie folgt festgesetzt:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2025 auf 2.600.000,00 EURO festgesetzt. Davon tragen

1. die Stadt Uffenheim
61,5 % von 2.600.000,00 Euro = 1.599.000,00 EURO

2. die Mitgliedsgemeinden (ohne Uffenheim)
38,5 % von 2.600.000,00 Euro = 1.001.000,00 EURO
Das Umlagesoll der übrigen Gemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand vom 31.12.2023.

§ 5

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden für die Grund- und Mittelschule Uffenheim werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2025 wird auf 885.000,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2024 auf 551 Schüler festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt für das Jahr 2025 wird auf 240.000,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2024 auf 551 Schüler festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Uffenheim, den 20.12.2024
Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim
W. Lampe, Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis:

I.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim hat in der Sitzung am 27.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 24, Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) - vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Rathaus, Marktplatz 16, Zi. Nr. 202, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

gez. W. Lampe, Vorsitzender

LkrABI. Nr. 1/2025

